

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch = illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

XIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. August 1909.

22.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 29. Juli 1909, Zl. IX-104/3 - 09,

betreffend das Öffentlichkeitsrecht der städtischen Irrenanstalt in Triest
und die Bewilligung der Verpflegstaxen.

Im Einvernehmen mit dem Triester Landesauschusse wird die neue städtische Irren-
anstalt in Triest als öffentliches Krankeninstitut erklärt und für den Zeitraum vom 4. No-
vember 1908 bis zum 31. Dezember 1909 die Bewilligung zur Einhebung folgender täglichen
Verpflegstaxen erteilt, und zwar:

für die	I. Klasse	K	12.—
" "	II. "	"	7.—
" "	III. "	"	2.58
bzw. für	Istrianer	"	2.54

Der I. L. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

